jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/7/9 3Ob241/97f, 7Ob42/99y, 5Ob274/09v, 4Ob159/21t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.1997

Norm

ABGB §331
ABGB §877
ABGB §1437

Rechtssatz

Tätigt der redliche Bereicherungsschuldner Aufwendungen auf die zurückzustellende Liegenschaft, die dadurch nur eine geringere Wertsteigerung erfährt als die aufgewendeten Mittel ausmachen, so bemißt sich der Aufwandersatzanspruch nur nach dem geringeren Betrag; dabei ist die Nützlichkeit für den Kondiktionsgläubiger nach objektivem Maßstab zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 241/97f
  Entscheidungstext OGH 09.07.1997 3 Ob 241/97f
  Veröff: SZ 70/136
- 7 Ob 42/99y
  Entscheidungstext OGH 20.10.1999 7 Ob 42/99y
  Vgl auch; Beisatz: Der Ersatz des Aufwandes ist zweifach begrenzt: Einerseits durch den noch vorhandenen, also den gegenwärtigen Wert der Aufwendungen und andererseits, wenn diese Wertsteigerung den wirklichen Aufwand übersteigt, durch diesen (hier: PKW). (T1)
- 5 Ob 274/09v
  Entscheidungstext OGH 25.03.2010 5 Ob 274/09v
  Vgl auch; Beis wie T1
- 4 Ob 159/21t
  Entscheidungstext OGH 29.03.2022 4 Ob 159/21t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108249

Im RIS seit

08.08.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at